

RS OGH 2016/11/23 3Ob208/16h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2016

Norm

ABGB §1371

1. ABGB § 1371 heute
2. ABGB § 1371 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Verbotsnorm des § 1371 ABGB betrifft ihrem Zweck nach nur Vereinbarungen, die vor Fälligkeit der Forderung getroffen wurden, während sie die Gültigkeit von nach dem Fälligkeitszeitpunkt getroffenen Vereinbarungen nicht berührt (so bereits 4 Ob 584/95). Die Verbotsnorm des Paragraph 1371, ABGB betrifft ihrem Zweck nach nur Vereinbarungen, die vor Fälligkeit der Forderung getroffen wurden, während sie die Gültigkeit von nach dem Fälligkeitszeitpunkt getroffenen Vereinbarungen nicht berührt (so bereits 4 Ob 584/95).

Entscheidungstexte

- RS0131098">3 Ob 208/16h
Entscheidungstext OGH 23.11.2016 3 Ob 208/16h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131098

Im RIS seit

13.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at